

# **Neufassung der Satzung der „Stiftung Zukunft Wald (Landesforsten-Stiftung)“**

## § 1

### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Zukunft Wald (Landesforsten-Stiftung)“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Braunschweig.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des waldbezogenen Natur- und Artenschutzes - vorbehaltlich der Regelung in § 5 Abs. 2 – im niedersächsischen Landeswald und der waldbezogenen Umweltbildung in Niedersachsen sowie die Beschaffung von Mitteln hierfür, um eine nachhaltige Entwicklung und einen nachhaltigen Umgang mit Natur und Wald sowie die Bedeutung des Waldes für die Gesellschaft zu bewirken oder zu vermitteln.
- (2) Der Stiftungszweck nach Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch
  - Durchführung eigener Projekte im Sinne dieser Satzung, wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
  - Beteiligung an Projekten der Stifterin und anderer steuerbegünstigter Körperschaften (im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die diese Mittel für steuerbegünstigte Zwecke im niedersächsischen Landeswald zu verwenden haben,
  - Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften (im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den Stiftungszweck auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten erreichen und die Mittel für steuerbegünstigte Zwecke verwenden,
  - Gewährung von Stipendien, Preisen.

## § 3

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten.

## § 4

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus Barvermögen in Höhe von 2.000.000 (in Worten: Zwei Millionen) Euro. Es kann durch Zustiftungen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, private Zustiftungen und aus öffentlichen Förderprogrammen aufgestockt werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung oder zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

## § 5

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Bei Zustiftungen ab 25.000 € kann der Zustifter ein satzungskonformes Projekt in Niedersachsen auch außerhalb des Landeswaldes benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## § 6

### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Direktor und das Kuratorium.
- (2) Wenn die Verhältnisse der Stiftung es erfordern und die Stiftungsmittel es zulassen kann die Stiftung dem Direktor eine angemessene Vergütung gewähren.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.
- (4) Die Haftung der Mitglieder des Kuratoriums beschränkt sich gegenüber der Stiftung auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## § 7

### **Direktor**

- (1) Der Direktor wird vom Kuratorium für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren berufen und kann aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Das Kuratorium kann einen stellvertretenden Direktor berufen und aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Erneute Berufungen sind zulässig.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 wird der erste Direktor von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten berufen.
- (3) Der Direktor ist Vorstand im Sinne der §§ 86 und 26 BGB und führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Stiftung und vertritt sie außergerichtlich und gerichtlich nach außen. Abweichend davon wird die Stiftung gegenüber dem Direktor durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.
- (4) Dem Direktor obliegt es insbesondere,
  - die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und auszuführen,
  - die Wirtschaftspläne der Stiftung aufzustellen und auszuführen,
  - die aktive Einwerbung privater Zustiftungen und Fördermittel als Vorrangaufgabe,
  - die Jahresrechnung abzuschließen,
  - einen Tätigkeitsbericht vorzulegen,
  - das Stiftungsvermögen zu verwalten und
  - über Förderungen zu entscheiden, soweit nicht das Kuratorium zuständig ist.

## § 8

### **Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 und höchstens aus 10 Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Anstalt Niedersächsische Landesforsten für einen Zeitraum von 5 Jahren berufen und können aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Erneute Berufungen sind zulässig.
- (2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Ein Mitglied soll einem in Niedersachsen anerkannten Umweltverband angehören. Von den Mitgliedern wird
  - ein Mitglied von dem für Forsten zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen,
  - ein Mitglied von dem für Finanzen zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen,
  - ein Mitglied von dem für die Umwelt zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen vorgeschlagen.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## § 9

### **Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Direktor im Rahmen der Gesetze und dieser Stiftungssatzung, um die Stiftungszwecke so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
- Empfehlungen oder Beschlüsse über die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
  - Empfehlungen oder Beschlüsse über die Verwendung der Stiftungsmittel nach Maßgabe der Geschäftsordnung,
  - die Genehmigung des Wirtschaftsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes und
  - Entlastung des Direktors.

Das Kuratorium beschließt über die Bestellung des Direktors, die Ausgestaltung seines dienstrechtlichen Verhältnisses zur Stiftung sowie die dienstrechtlichen oder vertragsbezogenen Maßnahmen gegenüber dem Direktor.

- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn der Direktor oder zwei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Der Direktor kann an den Beratungen des Kuratoriums teilnehmen. Das Kuratorium kann Sachverständigen die beratende Teilnahme an seinen Sitzungen erlauben.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Anforderungen an die Einberufung zu einer Sitzung, ihr Ablauf sowie seine Beschlussfähigkeit geregelt werden.

## § 10

### **Satzungsänderung**

- (1) Das Kuratorium kann die Satzung durch Beschluss ändern. Der Änderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten.
- (2) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Er ist mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

## § 11

### **Zweckerweiterung und –änderung, Auflösung**

- (1) Das Kuratorium kann im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist, oder den Zweck in einen verwandten Zweck ändern.

- (2) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck dauerhaft nicht mehr erfüllt werden kann. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Anstalt Niedersächsische Landesforsten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse des Kuratoriums nach Absatz 1 und 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums und der Zustimmung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 12

- Entfallen -

## § 13

### **Prüfung**

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hat gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO das Recht, die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung zu prüfen.

## § 14

### **Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung vom 3. Juli 2008 außer Kraft.

*Gültige Satzung:*

*Am 12.06.2018 beschlossen vom Kuratorium und am 25.07.2018 genehmigt durch die zuständige Stiftungsaufbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes*